

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER



An den
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Roten-Turm-Straße 13
1011 Wien

Feldkirch, am 23. Mai 2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verfassungsgerichtshofsgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wegen der kurzen Frist für eine Stellungnahme kann nur auf den wesentlichen Inhalt des übermittelten Entwurfes eingegangen werden.

Durch die beabsichtigte Kundmachung von Rechtsvorschriften im Internet bei gleichzeitigem Verzicht auf Abdruck im Bundesgesetzblatt soll der Bundeshaushalt um die relativ geringe Summe von € 410.000,00 / Jahr entlastet werden.

Diese geringe Einsparungsmöglichkeit steht in keinem angemessenen Verhältnis zum dem dadurch erschwerten Zugang der Normunterworfenen zum geltenden Recht. Die Rechtsanwaltschaft verfügt zwar zum überwiegenden Teil über einen Zugang zum Internet, doch ist wegen dem derzeitigen Stand der elektronischen Kommunikation die hinreichende Informationsmöglichkeit der Bevölkerung bei Wegfall des Bundesgesetzblattes in gedruckter Form nicht garantiert. Abgesehen von der mangelnden Verfügbarkeit über einen Internetanschluss ist auch das notwendige Fachwissen in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht vorhanden.



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER



Aber auch für zahlreiche betroffene Dienststellen des Bundes und der Länder hätte der Wegfall von gedruckten Exemplaren des Bundesgesetzblattes eine umständliche und kostspielige Beteiligung der betroffenen Abteilungen in Form einer dezentralisierten Verlagerung der Information auf das Intranet zur Folge.

Im Übrigen wird die Anpassung unrichtiger Zitierungen, die Beseitigung von Redaktionsversehen und sonstigen legislatischen Unstimmigkeiten und die Aufhebung einiger gegenstandsloser Bundesverfassungsgesetze und einfachen Bundesgesetze begrüßt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Dr. Wolfgang Blum